

Update Vergaberecht

Obacht bei Qualifikation des Personals als Zuschlagskriterium

VK Südbayern, Beschluss vom 30.03.2023 – 3194.Z3-3_01-22-49

Auftraggeber A schrieb Dienstleistungen im offenen Verfahren aus. Als Zuschlagskriterium war unter anderem die Qualifikation von verschiedenen mit der Auftragsdurchführung betrauten Personalen vorgesehen. Der nichtberücksichtigte Bieter B rügte die angewandte Bewertungsmethode unter anderem als intransparent. B leitete ein Nachprüfungsverfahren ein, nachdem seiner Rüge nicht abgeholfen wurde.

Mit Erfolg! Das Verfahren war zurückzusetzen und die Vergabeunterlagen zu überarbeiten. Das von A aufgestellte Zuschlagskriterium Qualifikation lasse den nach § 127 Abs. 3 GWB nötigen Auftragsbezug vermissen. Für Zuschlagskriterien im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV sei der Auftragsbezug enger gefasst. Wollten Auftraggeber nach dieser Vorschrift als Zuschlagskriterium auf die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung betrauten Personals abstellen, müsse mit Hilfe geeigneter vertraglicher Mittel auch sichergestellt werden, dass diese Mitarbeiter die angegebenen Qualitätsnormen effektiv erfüllen und nur mit Zustimmung des Auftraggebers durch gleichwertig qualifiziertes Personal ersetzt werden können. A hatte derartige Regelungen zwar teilweise vorgesehen, nicht aber für alle drei wertungsrelevanten Personale ausreichend konsequent umgesetzt. Darüber hinaus hatte A die Berufserfahrung bei der Wertung berücksichtigt, ohne dass dies den Bietern gegenüber bekannt gemacht war und ohne auch diesbezüglich vertraglich abzusichern, dass Ersatzpersonal über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügen muss.

Bedeutung für die Praxis

Qualitative Zuschlagskriterien sollen eine besonders hochwertige Leistungserbringung sicherstellen. Es ist daher aus Sicht der Auftraggeber auch aus wirtschaftlichen Erwägungen nur konsequent und sinnvoll, dass diese dann auch in den vertraglichen Regelungen ihren Niederschlag finden müssen. Schließlich erhöhen derartige Vorgaben in der Regel auch den Angebotspreis. Die Entscheidung zeigt, dass bei der vertraglichen Umsetzung sehr genau vorzugehen ist. Denn es sind alle wertungsrelevanten Details ausreichend zu berücksichtigen. Für Bieter wird einmal mehr deutlich, dass unklare Regelungen nicht einfach hingenommen werden müssen. Sie sollten ebenfalls ein Augenmerk darauf richten, ob qualitative Zuschlagskriterien vertraglich ausreichend abgesichert sind. Ist dies nicht der Fall, sollte dies bestenfalls noch vor Angebotsabgabe gerügt werden. So kann jedenfalls sichergestellt werden, dass Konkurrenten sich nicht einen Wertungsvorteil verschaffen können, indem sie darauf setzen, dass im Zweifel wertungsrelevante Qualitätsaspekte bei der Vertragsdurchführung nicht konsequent berücksichtigt werden müssen.